



**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**  
Die Finanzdienstleister



Sie wollen mehr Informationen?  
Dann schauen Sie auch in unsere  
**Wissensdatenbank!**  
[www.wko.at/wissensdatenbank](http://www.wko.at/wissensdatenbank) oder [www.wko.at/wdb](http://www.wko.at/wdb)

**Fachverband Finanzdienstleister**  
Bundessparte Information und Consulting  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817  
E [finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at)  
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum

6.5.2020

## Zahlungsdienstegesetz und Zahlungsinstitute

### Index

1.	Das Zahlungsdienstegesetz 2009 und 2018 .....	2
2.	Zahlungsdienstleistungen .....	3
2.1.	Zahlungsdienstleistungen .....	3
2.2.	Zahlungsauslösedienste im Detail .....	4
2.3.	Kontoinformationsdienste .....	5
3.	Abgrenzungen und Definitionen .....	5
3.1.	Zahlungsdienstleister versus Zahlungsinstitut .....	6
3.2.	Zahlungsvorgang .....	6
3.3.	Zahler und Zahlungsempfänger .....	6
3.4.	Zahlungskonto .....	7
3.5.	Zahlungssystem .....	7
3.6.	Zahlungsinstrument .....	8
3.7.	Unternehmer und Verbraucher .....	8
3.8.	Abgrenzung zu E-Geld-Instituten .....	8
4.	Ausnahmen .....	9
4.1.	Rechtsträger und Personen .....	9
4.2.	Tätigkeiten .....	9
	Exkurs: Vermittlung .....	11
	Exkurs: Prepaid-Karten .....	11
5.	Open Banking bzw. Access to Account (XS2A) .....	11
6.	Starke Kundenauthentifizierung (SCA) .....	12
7.	Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen .....	13
8.	Konzessionsvoraussetzungen .....	14
8.1.	Allgemeine Voraussetzungen .....	14
8.2.	Anfangskapital/Eigenkapitalerfordernisse .....	14
8.3.	Konzessionsverfahren .....	15
9.	Nebendienstleistungen .....	16
10.	Agenten von Zahlungsinstituten .....	17
11.	Zahlungsinstitut als Finanzinstitut .....	18
12.	Sonstige Hinweise .....	18
13.	Anhang: Tatbestände und Dienstleistungen - Abgrenzung Zahlungsdienstleistungen .....	20

## 1. Das Zahlungsdienstegesetz 2009 und 2018

### Fragen:

- 1.) Auf welcher europarechtlichen Grundlage basieren das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG 2009) bzw. das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018)?
- 2.) Was sind die Ziele des ZaDiG 2009 und ZaDiG 2018?
- 3.) Was regeln das ZaDiG 2009 und das ZaDiG 2018?

In Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/64/EG („PSD I“)<sup>1</sup> war in Österreich seit 1.11.2009 das Zahlungsdienstegesetz<sup>2</sup> (kurz „ZaDiG 2009“) in Kraft. Es regelte den gewerblichen Zugang zu Zahlungsdienstleistungen, die Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern sowie den Zugang zu Zahlungssystemen.

Ziel des ZaDiG 2009 war eine wettbewerbs- und kundenfreundlichere Abwicklung bei Erbringung von Zahlungsdienstleistungen. Dies wurde durch umfangreiche Informationspflichten und Haftungsbestimmungen gewährleistet. Im Konkreten umfasste das Gesetz auf der einen Seite aufsichts- und konzessionsrechtliche Regelungen für Zahlungsinstitute und auf der anderen Seite befasst es sich mit dem Zugang zu Zahlungssystemen bzw Zahlungsvorgängen.

Damit bot das ZaDiG 2009 eine detaillierte und einheitliche Regelung auf EU-Ebene im Bereich der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen. Des Weiteren hat das ZaDiG 2009 eine neue Berufsgruppe geschaffen: die Zahlungsinstitute.

Am 1. Juni 2018 ist das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018)<sup>3</sup> in Kraft getreten, mit dem die zweite Zahlungsdiensterichtlinie ("PSD II")<sup>4</sup> in das österreichische Recht umgesetzt wurde. Die PSD II und damit auch das ZaDiG 2018 sind - im Vergleich zur PSD I und zum ZaDiG 2009- keine grundlegend neuen Vorschriften.

Seit Inkrafttreten des ZaDiG 2009 hat sich der Zahlungsverkehrsmarkt in technischer Hinsicht stark weiterentwickelt. Es sind neue elektronische Zahlungsdienste entstanden, die nicht in den bestehenden Rechtsrahmen integriert waren. Vor allem aber hat sich die Zahl elektronischer und mobiler Zahlungen stark erhöht, deren Sicherheit durch das ZaDiG 2009 nicht ausreichend gewährleistet war.

Das ZaDiG 2018 sieht daher für elektronische Zahlungen neue zusätzliche **Obliegenheiten** und **Sorgfaltspflichten** des Zahlungsdienstleiters vor, um Betrugsrisiken zum Schutz der Zahlungsdienstnutzer so weit wie möglich zu begrenzen. Werden die Sicherheitsstandards nicht eingehalten, stellt das Gesetz den Zahlungsdienstnutzer im Fall von Missbräuchen selbst dann vollständig **haftungsfrei**, wenn er selbst ihn treffende Sorgfaltspflichten verletzt hat. Der Verbraucher soll sich darauf verlassen können, bei nicht ausreichend abgesicherten Zahlungen jedenfalls nicht für allfällige Schäden verantwortlich gemacht werden zu können. Dadurch fördert das Gesetz das Vertrauen in die neuen Technologien und ihre Nutzung, was zugleich dem elektronischen Geschäftsverkehr dient, der auf sichere und benutzerfreundliche elektronische Zahlungsinstrumente angewiesen ist.

In weiterer Folge wird nur mehr auf die aktuelle Rechtslage und damit auf das ZaDiG 2018 eingegangen.

<sup>1</sup> Die Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt ist die erste Zahlungsdiensterichtlinie oder Payment Service Directive (PSD I).

<sup>2</sup> Langtitel: Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten.

<sup>3</sup> BGBl. I Nr. 17/2018.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt ist die zweite Zahlungsdiensterichtlinie oder Payment Service Directive II (PSD II).

## 2. Zahlungsdienstleistungen

Fragen:

- 4.) Was sind Zahlungsdienstleistungen?
- 5.) Was sind Zahlungsauslösedienste?
- 6.) Was sind Kontoinformationsdienste?

### 2.1. Zahlungsdienstleistungen

Zahlungsdienstleistungen nach dem ZaDiG 2018 sind grundsätzlich nur dann konzessionspflichtig<sup>5</sup>, wenn sie auch gewerblich ausgeübt werden (ausgenommen sind Kontoinformationsdienste, diese unterliegen nur einer Registrierungspflicht).

**Hinweis:**

Der Begriff der „gewerblichen Tätigkeit“ orientiert sich in diesem Fall am Umsatzsteuergesetz (UStG). Dabei kommt es darauf an, dass die Tätigkeit auf Dauer angelegt (nachhaltig) ist und Einnahmen erzielt werden. Nicht notwendig ist die Absicht Gewinne zu erzielen. Die Leistung muss darüber hinaus gegenüber Dritten, dh selbstständig, erbracht werden.

Als Zahlungsdienstleistungen gelten:<sup>6</sup>

- **Einzahlungsgeschäfte:** sind grundsätzlich alle Vorgänge, bei welchen Bargeld zu Buchgeld wird; diese umfassen die Unterhaltung, Bareinzahlungen auf Zahlungskonten, etc.
- **Auszahlungsgeschäfte:** sind grundsätzlich alle Vorgänge, bei welchen Buchgeld zu Bargeld wird; diese umfassen die Unterhaltung, Abhebungen von Zahlungskonten, Abhebungen mittels Bankomat sowie alle anderen Barabhebungen von Zahlungskonten.
- **Zahlungsgeschäfte (ohne Kreditgewährung):** das sind Lastschriftgeschäfte (Abbuchungsauftrag oder Einzugermächtigung), Zahlungskartengeschäfte (zB Pre-Paid-Karten) und Überweisungsgeschäfte. Diese Zahlungsvorgänge entsprechen dem klassischen Girogeschäft.<sup>7</sup> Im Vordergrund steht der „Bezahlungscharakter“. Dh, ist ein Konto nicht als Zahlungskonto qualifiziert, dann fällt es nicht unter diese Bestimmung. Daher fällt die Tätigkeit von Bausparkassen zB nicht unter das ZaDiG.
- **Zahlungsgeschäfte mit Kreditwährung:** darunter fallen alle Kartenzahlungen mittels Zahlungskarte mit Zahlungsaufschub und mittels Kreditkarte, Überweisungen unter Ausnützung eines Überziehungsrahmens sowie Lastschriftverfahren unter Ausnützung des Überziehungsrahmens.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Die Konzessionspflicht ist in § 1 Abs 2 ZaDiG 2018 geregelt. Im Anhang befindet sich eine übersichtliche Tabelle der Tatbestände nach dem ZaDiG 2018 und deren Abgrenzungen.

<sup>6</sup> § 1 Abs 2 ZaDiG 2018.

<sup>7</sup> § 1 Abs 1 Z 2 BWG. Der Umfang des klassischen Girogeschäftes der Kreditinstitute geht allerdings über den Umfang des Zahlungsgeschäftes hinaus, ist daher weiter.

<sup>8</sup> Zahlungsinstituten ist es jedoch ausdrücklich nicht erlaubt, für Guthaben Zinsen zu gewähren (§ 7 Abs 3 ZaDiG 2018), allerdings dürfen Zahlungsinstitute mit einer Konzession nach § 1 Abs 2 Z 3 ZaDiG 2018 Kredit- und Überziehungszinsen verlangen.

- **Issuing und Acquiring (in ZaDiG 2009 auch als Zahlungsinstrumentengeschäfte zusammengefasst):** Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (Issuing) oder die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Acquiring))<sup>9</sup>. Ein Zahlungsinstrument ist zB eine Kredit- oder Debitkarte samt PIN und Unterschrift, aber auch ein personalisiertes Instrument wie der PIN und TAN im Online-Banking.<sup>10</sup>
- **Finanztransfergeschäfte:** dabei handelt es sich um einfache Zahlungsdienste, die in der Regel auf Bargeld beruhen, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag zB über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen (im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister) weiterleitet. Der Geldbetrag muss aber nicht bar übergeben werden; auch die Übergabe mittels Überweisung oder Einzugsermächtigung oder unbare Zahlungsmittel, wie Buchgeld oder Scheck, sind möglich. Ein Zahlungskonto fehlt jedoch dabei. Es kommt darüber hinaus auf die unmittelbare Weiterleitung an.<sup>11</sup>

Das ZaDiG 2018 sieht im Vergleich zum ZaDiG 2009 zwei neue Arten von Zahlungsdiensten vor, die nur nach entsprechender Konzessionierung bzw. Registrierung gewerblich erbracht werden dürfen. Hinzugekommen sind durch das ZaDiG 2018 sogenannte:

- Zahlungsauslösedienste<sup>12</sup>
- Kontoinformationsdienste

## 2.2. Zahlungsauslösedienste im Detail

Zahlungsauslösedienste<sup>13</sup> sind Zahlungsdienste, die auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslösen. Im Regelfall knüpfen Zahlungsauslösedienste über Anwendungsschnittstellen (application programming interfaces - „APIs“) am Internet-Banking-Portal von Kreditinstituten an. Sie beruhen auf dem Zugang zum Zahlungskonto des Kunden und übermitteln Daten zwischen Kunde, Kreditinstitut und Händler.

Zahlungsauslösedienstleister stehen damit als Intermediäre zwischen dem Dienstnutzer (Zahlungsautorisierung) und dem kontoführenden Institut (Zahlungsausführung). Sie führen Zahlungsvorgänge nicht selbst aus, sondern stoßen über ein API zwischen der Onlinehändler-Website und der Plattform des kontoführenden Zahlungsdienstleiters auf Überweisungen gestützte Zahlungen nur online an. Wesentlich ist, dass Zahlungsauslösedienstleister dabei niemals in Besitz von Kundengeldern gelangen. Indem Zahlungsauslösedienste dem Zahlungsempfänger Gewissheit über die Zahlungsauslösung geben, veranlassen sie die sofortige Freigabe der Ware bzw den sofortigen Beginn der Dienstleistungserbringung.<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Ausführlich zum Acquiringgeschäft siehe *Weilinger, A.*: Kommentar zum ZaDiG, § 1 RZ 54ff.

<sup>10</sup> *Weilinger, A.*: Kommentar zum ZaDiG, § 1 RZ 48 ff. Das Zahlungsmittel nach BWG unterscheidet sich vom Zahlungsinstrument dadurch, dass ein Zahlungsmittel zur Zahlung selbst verwendet wird, das Zahlungsinstrument hingegen, löst die Zahlung nur aus. Die Kreditkarte erfüllt zB beide Begriffsdefinitionen, da sie einerseits die Zahlung auslöst, aber auch selbst zur Zahlung verwendet wird.

<sup>11</sup> Wenn der Zahlungsdienstleister hingegen anbietet, die Beträge erst zu einem späteren Zeitpunkt zu transferieren, handelt es sich um ein Überweisungsgeschäft, da eine Verfügungsmacht bzw ein Rückzahlungsanspruch des Kunden entsteht.

<sup>12</sup> § 4 Z 15 iVm § 1 Abs. 2 Z 7 ZaDiG 2018.

<sup>13</sup> § 4 Z 15 iVm § 1 Abs. 2 Z 7 ZaDiG 2018.

<sup>14</sup> § 60 ZaDiG 2018.

Zahlungsauslösedienste bedürfen einer bei der FMA zu beantragenden Konzession als Zahlungsinstitut.<sup>15</sup>

Darüber hinaus benötigen Zahlungsauslösedienste eine Haftpflichtversicherung.<sup>16</sup>

### 2.3. Kontoinformationsdienste

Kontoinformationsdienste<sup>17</sup> sind Online-Dienste zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten, die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem Zahlungsdienstleister oder bei mehreren Zahlungsdienstleistern hält.

Für derartige Zahlungsdienste ist charakteristisch, dass sie mit den Geldbeträgen nicht in Berührung kommen.<sup>18</sup>

Praktisch interessant sind Kontoinformationsdienstleister vor allem in Verbindung mit einem Multi Bank Standard („MBS“). Der MBS für Electronic Banking wurde allgemein primär für Firmenkunden entwickelt und ermöglicht diesen bisher bereits das Bedienen mehrerer Kontoverbindungen bei unterschiedlichen Banken (zB Kontostandabfragen, Überweisungen, Kursabfragen, etc). Durch Kontoinformationsdienste ist die Bereitstellung von Dienstleistungen aufbauend auf einem Multi Bank Standard nunmehr auch im Privatkundenbereich möglich.

Kontoinformationsdienste ermöglichen es Kunden, Informationen verschiedener Konten vollautomatisiert abzufragen und diese in real-time aggregiert verfügbar zu haben.

#### **Achtung:**

Zahlungsdienstleister, die **ausschließlich Kontoinformationsdienste** erbringen, bedürfen keiner Konzession als Zahlungsinstitut, sondern unterliegen nur einer **Registrierungspflicht** im Zahlungsinstitutsregister der FMA.<sup>19</sup> Außerdem fallen Kontoinformationsdienste nur in den Teilanwendungsbereich des ZaDiG 2018.<sup>20</sup>

### 3. Abgrenzungen und Definitionen

#### Fragen:

- 7.) Was unterscheidet einen Zahlungsdienstleister von einem Zahlungsinstitut?
- 8.) Was bedeutet Zahlungsvorgang?
- 9.) Wer ist Zahler? Wer ist Zahlungsempfänger?
- 10.) Was versteht man unter einem relevanten Zahlungskonto? Ist auch das Einlagenkonto ein Zahlungskonto?
- 11.) Wer ist Unternehmer, wer ist Verbraucher nach dem ZaDiG? Gelten die Bestimmungen des ZaDiG für Unternehmer und Verbraucher in gleicher Weise?
- 12.) Welche Abgrenzung besteht zu E-Geld-Instituten?

<sup>15</sup> § 7 Abs 1 ZaDiG 2018.

<sup>16</sup> § 8 ZaDiG 2018.

<sup>17</sup> § 4 Z 16 iVm § 1 Abs 2 Z 8 ZaDiG 2018.

<sup>18</sup> § 61 ZaDiG 2018.

<sup>19</sup> § 13 Abs 2 iVm § 15 ZaDiG 2018.

<sup>20</sup> § 15 Abs 3 ZaDiG 2018.

### 3.1. Zahlungsdienstleister versus Zahlungsinstitut

Zahlungsdienstleister ist, wer auf Grund einer Konzession zur gewerblichen Erbringung und Ausführung von Zahlungsdienstleistungen berechtigt ist. Die Konzession wird von der FMA erteilt und berechtigt zur Ausübung auf der gesamten EU-Ebene. Deshalb kann auch ein Zahlungsdienstleister eines anderen EU-Mitgliedstaates seine Tätigkeiten in Österreich ausüben, wenn ihm die Bewilligung seiner Aufsichtsbehörde erteilt worden ist.

Zahlungsinstitute stellen eine neu geschaffene Kategorie von Zahlungsdienstleistern durch das ZaDiG dar. Es handelt sich dabei um juristische Personen<sup>21</sup>, die die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung gemäß § 7 ZaDiG 2018 erfüllen.<sup>22</sup>

### 3.2. Zahlungsvorgang

Ein bedeutender Begriff im ZaDiG 2018 ist der Zahlungsvorgang<sup>23</sup>. Jede Zahlungsdienstleistung, bis auf das Zahlungsinstrumentengeschäft, steht mit einem solchen in Verbindung. Es handelt sich dabei um eine vom Zahler an den Empfänger ausgelöste Bereitstellung, einen Transfer oder eine Abhebung eines Geldbetrages (bar oder unbares Zahlungsmittel) unabhängig von etwaigen zugrundeliegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

Die Voraussetzungen für die Relevanz eines Zahlungsvorganges lassen sich zudem wie folgt definieren:

- **Beauftragung des Zahlungsvorganges:** Jeder Zahlungsvorgang muss entweder einzeln oder durch einen Rahmenvertrag ausgelöst worden sein.
- **Autorisierung des Zahlungsvorganges:** Der Zahler muss dem Zahlungsvorgang zugestimmt haben und der Zahlungsdienstleister muss einen solchen in der vereinbarten Form durchführen.

### 3.3. Zahler und Zahlungsempfänger

Wer Inhaber eines Zahlungskontos ist und Zahlungsaufträge von diesem Konto gestattet oder, wenn kein Zahlungskonto vorhanden, den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt, heißt Zahler<sup>24</sup>. Darunter fällt sowohl eine natürliche als auch juristische Person.

Der Zahlungsempfänger<sup>25</sup> ist jene Person, die den transferierten Geldbetrag erhalten soll. Zahler und Zahlungsempfänger können auch personenident sein.

---

<sup>21</sup> § 4 Z 4 ZaDiG 2018.

<sup>22</sup> Ein Zahlungsinstitut hat demnach im Gegensatz zu anderen Zahlungsdienstleistern nur die explizite Berechtigung zur Ausübung der im ZaDiG 2018 genannten Zahlungsdienstleistungen. Insofern besteht also beispielsweise gegenüber Kreditinstituten eine eingeschränktere Tätigkeit. Neben Zahlungsinstituten gelten als Zahlungsdienstleister auch Kreditinstitute, E-Geld-Institute sowie die OeNB. Auch der Bund, die Länder und die Gemeinden können Zahlungsdienstleister sein, sofern sie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind. Sind Bund, Länder und Gemeinden hoheitlich tätig, dann ist das ZaDiG 2018 gem § 3 Abs 1 Z 2 nicht anwendbar.

<sup>23</sup> § 4 Z 5 ZaDiG 2018.

<sup>24</sup> § 4 Z 8 ZaDiG 2018.

<sup>25</sup> § 4 Z 9 ZaDiG 2018.

### 3.4. Zahlungskonto

Dabei handelt es sich um ein Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen bestimmt ist und genutzt wird. Es ist abhängig davon, ob die Bestimmungen des ZaDiG anwendbar sind (Information, Gutschrift, Wertstellung). Das bedeutet, dass zB ein Sparkonto oder Kreditkonto, das nicht für den Zahlungsvorgang genutzt wird, nicht unter den Begriff des Zahlungskontos iSd ZaDiG fällt.<sup>26</sup>

Ein Einlagenkonto fungiert dann als Zahlungskonto, „wenn der Inhaber, wann immer er will, ohne Abschluss eines neuen Vertrags Einzahlungen vornehmen kann und auch jederzeit Behebungen vornehmen kann, ohne dass der Vertrag endet oder erhöhte Gebühren für ihn anfallen.“<sup>27</sup>

De facto kommt es darauf an, ob das Konto für den Zahlungsverkehr gedacht ist oder nicht, damit es als Zahlungskonto definiert werden kann.<sup>28</sup>

### 3.5. Zahlungssystem

Ein Zahlungssystem dient dem Transfer von Geldbeträgen unter formalen, standardisierten und einheitlichen Vorschriften.<sup>29</sup> Nach der Verfahrensart unterscheidet man dabei zwischen der Ausführung von Gutschriften und der Weiterleitung von Belastungen. Nach der Abwicklungsart kann unterschieden werden zwischen:

- **Clearing** - es wird die Zahlungsinformation in elektronischer bzw beleghafter Form weitergeleitet.
- **Settlement** bedeutet den endgültigen Zahlungsausgleich.
- Unter **Netting** versteht man die gegenseitige Aufrechnung.

Bedeutend für das ZaDiG sind jedoch nur die Vier-Parteien-Kartensysteme<sup>30</sup> sowie Überweisungs- und Lastschriftensysteme.<sup>31</sup>

Wichtig ist, dass der Zugang zu diesen Zahlungssystemen zu objektiven, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Bedingungen gewährt wird (Diskriminierungsverbot).<sup>32</sup> Bestimmte Zugangsvoraussetzungen wie gewisse Sicherheits- oder Qualitätsstandards sind aber zulässig.<sup>33</sup> Davon ausgenommen sind allerdings Zahlungssysteme iSd § 2 Finalitätsgesetzes, Zahlungssysteme, die aus einer einzigen Gruppe angehöriger

<sup>26</sup> Broucek (in Weilinger, A.: Kommentar zum ZaDiG, § 3 RZ 39) hält fest, dass die Qualifikation des Sparkontos als Zahlungskonto strittig ist. Zusammenfassend handelt es sich nach Ansicht der Europäischen Kommission beim Sparkonto dann sehr wohl um ein Zahlungskonto, sofern der Inhaber ohne Beziehung des Zahlungsdienstleisters über seine Gelder verfügen kann. Festgeldkonten, Darlehenskonten bei Bausparkassen und Bausparansparkonten werden jedoch nicht als Zahlungskonten klassifiziert.

<sup>27</sup> So die erläuternden Bemerkungen zu § 3 Z 13 ZaDiG.

<sup>28</sup> Koch, B.: Zahlungsdienstegesetz, in: Bankarchiv, Dezember 2009.

<sup>29</sup> Zum Vergleich betreffend den Begriff des Zahlungssystems siehe auch § 44 Abs 5 Nationalbankgesetz (NBG) sowie § 2 Finalitätsgesetz.

<sup>30</sup> Im Kreditkartengeschäft unterscheidet man zwischen Drei-Parteien- und Vier-Parteien-Systemen. Das Drei-Parteien-System besteht aus dem Kartenunternehmen (Emittent), dem Karteninhaber sowie dem Vertragsunternehmen (Akzeptant). Das Kartenunternehmen ist hierbei sowohl Ausgeber der Karte (Issuer) und Anwerber für Vertragsunternehmer (Acquirerer). Beim Vier-Parteien-System sind Issuer und Acquirerer zwei verschiedene Personen/Unternehmen.

<sup>31</sup> Siehe auch Erwägungsgrund 16 RL 2007/64/EG) bzw Näheres auch Weilinger, A.: Kommentar zum ZaDiG, § 3 RZ 18ff: „Systeme, die nur von einem einzigen Zahlungsdienstleister eingerichtet und betrieben werden, Drei-Parteien-Systeme und Zahlungssysteme nach § 2 Finalitätsgesetz sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.“ Auch die Begriffe „Betreiber“ und „Teilnehmer“ sind nicht im ZaDiG 2018 selbst definiert; daher müssen hier die § 44a Abs 5 und Abs 6 NBG analog angewendet werden.

<sup>32</sup> § 5 Abs 1 ZaDiG 2018.

<sup>33</sup> § 5 Abs 2 ZaDiG.

Zahlungsdienstleister bestehen sowie Zahlungssysteme, die von einem einzigen Zahlungsdienstleister eingerichtet und betrieben werden.<sup>34</sup>

Bei Zuwiderhandeln gegen das Diskriminierungsverbot kommen die Beseitigung sowie Unterlassungs-, Schadenersatz- oder auch kartellrechtliche Forderungen in Betracht.<sup>35</sup> Betreiber von Zahlungssystemen unterliegen der Aufsicht der OeNB.<sup>36</sup>

### 3.6. Zahlungsinstrument

Als Zahlungsinstrument kann grundsätzlich jedes Instrument angesehen werden, das einen Zahlungsvorgang veranlassen kann. Relevant ist jedoch, dass ein solches Instrument nur dann beachtlich ist, sofern es einer bestimmten Person zugerechnet werden kann (Personalisierung und Authentifizierung). Daher ist eine Kreditkarte oder ein Mobiltelefon erst durch eine Unterschrift oder den PIN personalisiert und somit als Zahlungsinstrument anzusehen. Aber auch Verfahren wie Onlinebanking, bei dem der Kunde mittels PIN und TAN bzw. Passwort identifiziert wird, sind als Zahlungsinstrumente zu verstehen.<sup>37</sup>

### 3.7. Unternehmer und Verbraucher

Das ZaDiG 2018 ist auf Unternehmer und Verbraucher zunächst gleichermaßen anzuwenden. Allerdings gibt es einige Bestimmungen, die gegenüber Verbrauchern relativ zwingend sind, dh zu deren Nachteil nicht abgeändert werden können. Diese sind im § 55 Abs 1 ZaDiG 2018 aufgelistet und umfassen neben Sorgfaltspflichten<sup>38</sup> insbesondere Vorschriften betreffend Informationspflichten, Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie auch Haftungsbestimmungen.

Als Verbraucher gilt nach dem ZaDiG 2018 jede natürliche Person, die Zahlungsvorgänge tätigt, die nicht zu Zwecken ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Dh, dass juristische Personen nicht als „Verbraucher“ qualifiziert werden und jedenfalls als Unternehmer anzusehen sind. Diese Unterscheidung ist auf europäischer Ebene bereits Tradition.

### 3.8. Abgrenzung zu E-Geld-Instituten

E-Geld-Institute sind juristische Personen, die zur Ausgabe von E-Geld berechtigt sind. Sie dürfen darüber hinaus aber auch alle Zahlungsdienstleistungen nach dem ZaDiG erbringen.<sup>39</sup> Die Zahlungsdienste müssen nicht im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld stehen.<sup>40</sup>

Ein Unterschied besteht insbesondere in der Höhe der Eigenmittelerfordernisse. Während das Zahlungsinstitut Eigenmittel in Höhe von mindestens Euro 20.000 bis 125.000 (je nach Tätigkeitsfeld) vorweisen muss, ist ein E-Geld-Institut verpflichtet, mindestens Euro 350.000,- an Eigenmitteln aufzubringen. Dies resultiert aber aus dem weiteren Tätigkeitsbereich.

Grundsätzlich handelt es sich bei E-Geld um digitales Bargeld, das auf einem elektronischen Gerät oder räumlich entfernt auf einem Server gespeichert wird. Darunter fallen Zahlungskarten, Chipkarten, Mobiltelefone, Online-Zahlungskonten. Die Definition des

<sup>34</sup> § 5 Abs 3 ZaDiG.

<sup>35</sup> § 5 Abs 4 ZaDiG 2018.

<sup>36</sup> Siehe auch § 44a und § 82a NBG.

<sup>37</sup> Weilinger, A.: Kommentar zum ZaDiG, § 3 RZ 52ff.

<sup>38</sup> §§ 55 ff ZaDiG 2018.

<sup>39</sup> § 3 Abs. 3 Z 1 E-GeldG 2010.

<sup>40</sup> Weilinger, A.: Kommentar zum ZaDiG, § 2 RZ 9. Bis zur Novelle des E-GeldG durch BGBl I 2010/107 (seit 30.4.11 in Kraft), war es E-Geld-Instituten untersagt, zusätzliche Geschäfte auszuüben. Gem § 3 Abs 3 Z 1 E-GeldG 2010 dürfen E-Geld-Institute nun aber auch Zahlungsdienste iZm der Ausgabe von -E-Geld erbringen.



Begriffes „E-Geld“ ist sehr weitreichend und kann daher zu Abgrenzungsschwierigkeit zum Zahlungsdienst führen. Manche sehen den Unterschied in der Personalisierung: während E-Geld als Zahlungsmittel (nicht personalisiert) genützt und auch etwaige E-Geld-Konten nur anonymisiert geführt werden (daher keine Einzahlungen möglich), ist bei Konten, die personalisiert sind, eher von einem Zahlungsdienst nach dem ZaDiG oder gar BWG auszugehen.

#### 4. Ausnahmen

Fragen:

13.) Welche Ausnahmen gibt es zum Anwendungsbereich des ZaDiG?

14.) Welche Tätigkeiten sind vom ZaDiG nicht umfasst?

##### 4.1. Rechtsträger und Personen

Sonderregelungen bestehen einerseits für Zahlungsinstitute aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sowie für bestimmte Institute und öffentliche Stellen wie zB - wenn sie hoheitlich tätig werden - die Europäische Zentralbank, Bund, Ländern und Gemeinden, die Österreichische Kontrollbank; oder aber Kreditinstitute, E-Geld-Institute und die Post etc.<sup>41</sup>

##### 4.2. Tätigkeiten

Daneben gibt es eine Reihe von bestimmten Tätigkeiten, die nicht als Zahlungsdienstleistungen iSd ZaDiG 2018 qualifiziert werden. Dazu zählen:

1. Direkte Barzahlungen
2. Tätigwerden als Handelsagent (Handelsvertreter und Handelsmakler)

Die Ausnahme für Handelsagenten wurde durch das ZaDiG 2018 dahingehend eingeschränkt, dass künftig nur mehr Zahlungsvorgänge von Zahlern an Zahlungsempfänger über Handelsagenten befreit sind, die befugt sind, den Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Verkäufers oder nur im Namen des Käufers auszuhandeln oder abzuschließen.

3. Physischer, gewerblicher Geldtransport
4. Gemeinnützige und mildtätige Tätigkeiten (Spendensammlung in Kirche oder Fußgängerzone)
5. Cash-Back-Dienste (Reverse Bargeldzahlungen)
6. Geldwechselgeschäfte
7. Papierbasierte Dokumente (zB Papierschecks sowie Wechsel, Gutscheine, Reiseschecks und Postanweisungen je in Papierform)
8. „Interne Zahlungsvorgänge“: Zahlungen zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern.
9. Zins- und Dividendenzahlungen
10. Technische Dienstleister

<sup>41</sup> Zu den Ausnahmen siehe auch detailliert § 3 ZaDiG 2018.

## 11. Begrenzte Netze zB Prepaid-Karten unter gewissen Voraussetzungen

Der **Ausnahmetatbestand des sogenannten begrenzten Netzes an Waren oder Händlern** wurde durch das ZaDiG 2018 restriktiver definiert. Unter einem „begrenzten Netz“ versteht man den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen in einer gewissen geografischen Reichweite. Dabei gilt: je eingeschränkter der Bereich der Waren oder Dienstleistungen ist, desto weiter kann die geografische Reichweite sein und umgekehrt. Gegenstand der Ausnahme können Kundenkarten, Tankkarten, Mitgliedskarten, Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs, Parktickets, Essengutscheine oder Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen sein<sup>42</sup>, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 erfüllt sind. Auch Instrumente zur Entrichtung einer Mautgebühr - unabhängig vom geographischen Radius oder der Zahl der Akzeptanz - können unter die Ausnahme fallen. Es wird im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Ausnahme eine Anzeigepflicht an die FMA festgelegt, wenn der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate den Betrag von einer Million Euro überschreitet.

## 12. Digitale Eigenleistungen des Betreibers (Lieferung und Nutzung über das Gerät) zB Herunterladen von Klingeltönen, Musik, Computerspielen, Apps, Online-Zeitungen, etc. (Vorsicht bei Mehrwertnummer → uU Zahlungsdienst)

Auch die sogenannte Telekom-Ausnahme wurde durch das ZaDiG 2018 neu definiert. Sie gilt für Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste, die Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb digitaler Inhalte, sprachbasiertes Services, Tickets oder im Rahmen karitativer Tätigkeiten als Nebendienstleistungen zu elektronischen Kommunikationsdiensten erbringen. Außerdem wurde eine Betragsgrenze eingezogen, wonach einzelne Zahlungsvorgänge EUR 50 und der kumulative Wert von Zahlungsvorgängen innerhalb eines Rechnungsmonats EUR 300 nicht überschreiten dürfen. Unternehmen, die von der Ausnahme Gebrauch machen wollen, müssen dies der FMA ebenfalls melden. Der FMA ist jährlich ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu übermitteln, aus dem hervorgeht, dass die Tätigkeit mit den vorgenannten Obergrenzen vereinbar ist.

## 13. Zahlungsverkehr zwischen Zahlungsdienstleistern (Interbankenverkehr)

## 14. „Konzernprivileg“ (Cash Pooling, Konzernclearing oder -netting)

## 15. Unabhängige Bankomatkartenbetreiber, sofern kein Rahmenvertrag mit dem Kunden besteht und nur Bargeldauszahlungen erfolgen (keine weiteren Dienste) zB Bankomat in Supermarkt oder Nachtclub.

### **Achtung:**

Eine Tätigkeit, die zwar nicht als Zahlungsdienstleistung iSd ZaDiG 2018 qualifiziert wird bzw einer Ausnahme unterliegt, kann jedoch unter ein anderes Gesetz fallen und so zB (weiterhin) eine konzessionspflichtige Tätigkeit nach dem BWG darstellen.<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

<sup>43</sup> Damit wurde dem EU-Ziel der Vereinheitlichung der bestehenden Gesetze zwar auf EU-Ebene, nicht aber auf nationaler (österreichischer) Ebene Rechnung getragen. Daher ist stets zu prüfen, ob eine nach dem ZaDiG 2018 ausgenommene „Zahlungsdienstleistung“ nicht eventuell eine Konzession auf Grund eines Tatbestandes im BWG erfordert.

### Exkurs: Vermittlung

Die reine Vermittlung von Verträgen zwischen Kreditkartenunternehmen und Unternehmen zum Zweck der Akzeptanz der Kreditkarte als Zahlungsmittel ist keine Vermittlung eines Bankgeschäftes iSd § 1 BWG und unterliegt daher auch nicht dem ZaDiG 2018 oder E-Geldgesetz 2010. Für diese Tätigkeit ist die Anmeldung eines freien Gewerbes erforderlich.<sup>44</sup>

### Exkurs: Prepaid-Karten

Grundsätzlich werden Dienste, die auf Instrumenten beruhen, die zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können, vom ZaDiG 2018 ausgenommen, wenn sie entweder in den Geschäftsräumen des Ausstellers selbst verwendet werden oder aber sie dem Erwerb innerhalb eines „begrenzten Netzes“ dienen.

Als Instrument werden sowohl Zahlungsinstrumente als auch Zahlungskarten und ähnliche Instrumente verstanden, so zB Prepaid-Karten. Jedenfalls zählen solche Karten zur Ausnahme, wenn zB ein Mobilfunkunternehmen solche anbietet und damit Leistungen des Mobilfunkbetreibers angeboten werden.

Die Ausnahmebestimmung geht allerdings soweit, dass auch weitere, aber in einem „begrenzten Netz“ - dh ausgewählte Waren und Dienstleistungen - erworben werden können, zB Kaufhauskarten, mit denen in verschiedenen Geschäften des Einkaufszentrums bezahlt werden kann. Nicht unter eine dieser Ausnahmen fallen jedoch Instrumente, die für den Kino- oder Theaterkartenkauf oder für den Kauf von Fahr- und Parkscheinen in einer ganzen Gemeinde oder gar Region bestimmt sind. Die Abgrenzung ist daher schwierig.

## 5. Open Banking bzw. Access to Account (XS2A)

### Fragen:

15.) Was müssen kontoführende Zahlungsdienstleister beachten?

16.) Was bedeutet Access to Account (XS2A)?

Kontoführende Zahlungsdienstleister müssen für die Zugriffsgewährung zu Online-Zahlungskonten mindestens eine PSD II-konforme API einrichten, deren Anforderungsprofil in ergänzenden technischen Regulierungsstandards (RTS) mittels delegierter Verordnung festgelegt wurde.<sup>45</sup> Die RTS traten am 14.9.2019 in Kraft.<sup>46</sup>

Ergänzend dazu sind die entsprechenden EBA-Leitlinien zu beachten. Allgemein müssen Drittanbieter sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister über die API identifizieren können. Die Identifizierung hat mittels qualifizierten Zertifikaten für elektronische Siegel zu erfolgen.

<sup>44</sup> Da keine Ausnahme vom Anwendungsbereich der GewO iSd § 2 Abs 1 Z 14 erster Satz vorliegt, ist die Anmeldung eines freien Gewerbes erforderlich. Möglicher Wortlaut: „Vermittlung von Verträgen zwischen Kreditkartenunternehmen und Unternehmern, die mit Kreditkartenunternehmen kontrahieren wollen“.

<sup>45</sup> Art 30f der Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (RTS).

<sup>46</sup> Art 38 RTS.

## 6. Starke Kundenauthentifizierung (SCA)

Fragen:

17.) Was ist die starke Kundenauthentifizierung?

Das ZaDiG 2018 soll auch die Sicherheit von Zahlungsvorgängen verbessern. Deshalb müssen Zahlungsdienstleister vom Zahler eine starke Kundenauthentifizierung verlangen<sup>47</sup>, wenn der Zahler

- online auf sein Zahlungskonto zugreift,
- einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst, also einen Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts ausgelöst wird, das ohne die gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer für den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden kann, oder
- über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die ein Betrugs- oder Missbrauchsrisiko in sich birgt (zB Zahlungen, die vor Ort an einem sog POS-Terminal (Point of Sale Terminal) mittels einer Zahlkarte ausgelöst werden, auslöst. Bei einem POS-Terminal handelt es sich um einen Online-Terminal zum bargeldlosen Bezahlen an einem Verkaufsort).

Die starke Kundenauthentifizierung erfordert mindestens zwei Elemente der Kategorien

- Wissen (zB das Passwort),
- Besitz (zB die Debit- oder Kreditkarte) und
- Inhärenz, also ein ständiges Merkmal des Kunden (zB der Fingerabdruck).

Die Elemente müssen voneinander unabhängig sein. Die Nichterfüllung eines Kriteriums darf die Zuverlässigkeit der anderen also nicht beeinträchtigen. Die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten muss geschützt sein. Bei einem elektronischen Fernzahlungsvorgang muss der Authentifizierungsprozess zudem Elemente umfassen, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.

Die Präzisierung der starken Kundenauthentifizierung erfolgt durch technische Regulierungsstandards, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde erarbeitet und von der Europäischen Kommission im Weg des in Artikel 98 der PSD II der Kommission delegierten Rechtsaktes als unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2018/389 erlassen wurden.

Demnach muss seit 14.9.2019 die starke Kundenauthentifizierung nicht mehr nur auf mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz beruhen, sondern auch die Generierung eines Authentifizierungscode nach sich ziehen, der nur einmal verwendet werden kann und für dessen Berechnung die delegierte VO in Art. 4 Abs. 2 umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen vorschreibt.

Diese zusätzliche Anforderung ist nicht nur für Fernzahlungsvorgänge, sondern auch für Kartentransaktionen an Geldausgabeautomaten oder an einem POS-Terminal maßgeblich. Allerdings kann bei solchen Zahlungsvorgängen der Authentifizierungscode aus der verwendeten gültigen Karte und der korrekten PIN generiert und direkt vom Gerät an den Zahlungsdienstleister übermittelt werden. Dadurch muss dem Kunden kein zusätzlicher Authentifizierungsschritt abverlangt werden.

<sup>47</sup> § 87 ZaDiG 2018, Art 97 PSD II.

Auch sehen die technischen Regulierungsstandards vor, dass Zahlungsdienstleister bei Auslösen eines kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgangs durch den Zahler von einer starken Kundenauthentifizierung absehen dürfen wenn<sup>48</sup>,

- der Einzelbetrag des kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgangs nicht über 50 EUR hinaus geht, und
- die früheren kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgänge, die über ein mit einer kontaktlosen Funktion ausgestattetes Zahlungsinstrument ausgelöst wurden, seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zusammengenommen nicht über 150 EUR hinausgehen, oder
- die Anzahl der aufeinanderfolgenden kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgänge, die über das mit einer kontaktlosen Funktion ausgestattete Zahlungsinstrument ausgelöst wurden, seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung nicht über fünf hinausgehen.

Bei Auslösen eines elektronischen Fernzahlungsvorgangs durch den Zahler dürfen Zahlungsdienstleister von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn<sup>49</sup>

- der Betrag des elektronischen Fernzahlungsvorgangs nicht über 30 EUR hinausgeht, und
- die früheren elektronischen Fernzahlungsvorgänge, die vom Zahler seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung ausgelöst wurden, zusammengenommen nicht über 100 EUR hinausgehen, oder
- seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung der Zahler nacheinander nicht mehr als fünf einzelne elektronische Fernzahlungsvorgänge ausgelöst hat.

## 7. Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen

Fragen:

18.) Wer haftet bei nicht autorisierten Zahlungen?

Grundsätzlich sieht § 44 Abs 1 ZaDiG eine verschuldensunabhängige Haftung des Zahlungsdienstleisters vor, sodass der Zahlungsdienstleister das Risiko eines nicht ordnungsgemäß autorisierten Zahlungsvorgangs trägt.<sup>50</sup>

Geht der nichtautorisierte Zahlungsvorgang auf die Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder die durch die unsichere Verwahrung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals (zB PIN-Code der Bankomatkarte) ermöglichte missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments (Bankomatkarte) zurück und trifft den Kunden daran ein Verschulden, so wird er gegenüber dem Zahlungsdienstleister schadenersatzpflichtig.<sup>51</sup> Dies jedoch nur, wenn der Zahler bei missbräuchlicher Verwendung eines Zahlungsinstruments in der Lage war, den Verlust, den Diebstahl oder die sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken.<sup>52</sup> Die Haftung des Zahlers beträgt zudem nur noch höchstens 50 Euro anstatt bisher 150 Euro.<sup>53</sup>

Hat der Zahler jedoch in betrügerischer Absicht gehandelt oder die Pflicht, seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, gilt die Haftungsgrenze nicht. Die Beweispflicht für Betrug, Vorsatz

<sup>48</sup> Art. 11 RTS.

<sup>49</sup> Art. 16 RTS.

<sup>50</sup> §§ 66 bis 68 ZaDiG 2018.

<sup>51</sup> *Bernhard Koch*, Prüfung und Bearbeitung eines Überweisungsauftrags durch den beauftragten Zahlungsdienstleister nach ZaDiG 2018/PSD II, ÖBA 2019, 106 (111).

<sup>52</sup> vgl. OGH vom 27.9.2018, 9 Ob 54/18h.

<sup>53</sup> § 44 Abs. 2 ZaDiG 2018.

oder grobe Fahrlässigkeit trägt der Zahlungsdienstleister, es kommt damit im Gegensatz zur früheren Rechtslage, bei der der Zahler die Beweislast trug, zu einer Beweislastumkehr.

## 8. Konzessionsvoraussetzungen

Fragen:

- 19.) Was sind die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen für den Erwerb einer Konzession als Zahlungsinstitut?
- 20.) Kann eine GmbH ein Zahlungsinstitut sein? Ein Verein?
- 21.) Haben Zahlungsdienstleister ein gewisses Maß an Eigenkapital zu halten? In welcher Höhe?
- 22.) Welche Möglichkeiten gibt es grundsätzlich den Nachweis über die Verfügbarkeit des notwendigen Anfangskapitals zu erbringen?
- 23.) Ab welchem Zeitpunkt muss das Geld in der angeforderten Höhe gehalten werden?
- 24.) Welche Methoden gibt es, um den Eigenmittelanteil zu berechnen?
- 25.) Wie läuft ein Konzessionsverfahren in groben Zügen ab? Gibt es ein Hearing?

### 8.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Konzession ist im Wesentlichen unter folgenden Voraussetzungen<sup>54</sup> zu erteilen:

- Das Unternehmen darf nur in Form einer **Kapitalgesellschaft** (AG, GmbH) oder **Genossenschaft** geführt werden.
- **Sitz** und Hauptverwaltung müssen sich im **Inland** befinden.
- Es muss eine umsichtige **Führung** des Zahlungsinstituts, eine solide **Unternehmenssteuerung** und eine klare **Organisationsstruktur** gewährleistet sein.
- Es dürfen keine Zweifel an der persönlichen **Zuverlässigkeit** der Aktionäre oder Gesellschafter vorliegen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung möglich sein.
- Das **Anfangskapital** muss frei von Belastungen sein.
- Es müssen Maßnahmen zum **Schutz der Geldbeträge** der Zahlungsdienstnutzer ergriffen werden.
- Auch die **Geschäftsleitung** muss besondere Erfordernisse erfüllen. So darf kein gesetzlicher Ausschließungsgrund<sup>55</sup> vorliegen oder über das Vermögen ein Konkurs eröffnet worden sein. Weiters muss der Geschäftsleiter über ordentliche wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und fachlich geeignet sein. Mindestens ein Geschäftsleiter muss den Lebensmittelpunkt seiner Interessen in Österreich haben, mindestens einer der deutschen Sprache mächtig sein. Mindestens einer darf keinem anderen Hauptberuf außerhalb des Zahlungsdienst- oder Bankwesens nachgehen.<sup>56</sup>

### 8.2. Anfangskapital/Eigenkapitalerfordernisse

Zahlungsdienstleister haben zu jeder Zeit ausreichend Eigenmittel zu halten. Es ist darauf zu achten, dass grundsätzlich die Eigenmittel zu keinem Zeitpunkt weniger betragen dürfen als:

- 1) 20.000,- Euro, wenn das Zahlungsinstitut nur das Finanztransfergeschäft betreibt
- 2) 50.000,- Euro, wenn das Zahlungsinstitut nur Zahlungsauslösedienste betreibt
- 3) 125.000,- Euro, wenn das Zahlungsinstitut folgende Zahlungsdienste betreibt: Einzahlungsgeschäfte, Auszahlungsgeschäfte, Zahlungsgeschäfte ohne oder mit Kreditgewährung, Zahlungsinstrumentengeschäfte (Issuing oder Acquiring)<sup>57</sup>.

<sup>54</sup> § 10 ZaDiG 2018.

<sup>55</sup> Hier verweist das Gesetz insbesondere auf die Ausschließungsgründe gem § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994.

<sup>56</sup> Bei Kreditinstituten und Wertpapierfirmen hingegen darf die Geschäftsleitung überhaupt keinen anderen Beruf ausüben.

<sup>57</sup> § 16 ZaDiG 2018.

Zur Berechnung der Eigenmittel bietet § 16 ZaDiG drei Methoden, die im Folgenden kurz erläutert werden:

- 1) Methode A besagt, dass die Eigenmittelunterlegung mindestens 10 vH der fixen Gemeinkosten des Vorjahres zu entsprechen hat.
- 2) Methode B orientiert sich an der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr angeführten Zahlungsvorgänge, die zumindest ein Zwölftel davon zu betragen hat.
- 3) Methode C stützt sich auf einen maßgeblichen Indikator, der sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:
  - a) Zinserträge
  - b) Zinsaufwand
  - c) Einnahmen aus Provisionen und Entgelten
  - d) sonstige betriebliche Erträge

Das Zahlungsinstitut hat gleichzeitig mit dem Konzessionsantrag einen Vorschlag betreffend der zu wählenden Methode zu machen.<sup>58</sup> Eine einmal gewählte Methode kann aber für das folgende Geschäftsjahr auf Antrag geändert werden. Allerdings ist auch die FMA von Amts wegen berechtigt, die Methode zu ändern.

Überdies kann die Aufsichtsbehörde festlegen, dass auf der Grundlage einer Bewertung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems des Zahlungsinstitutes die Eigenmittel- und Eigenkapitalunterlegung bis zu 20 vH höher sein kann als der Betrag, der sich aus der Berechnung nach einer der Methoden ergibt<sup>59</sup>.

Für den Nachweis über die Verfügbarkeit des notwendigen Anfangskapitals gibt es mehrere Optionen:

- **Bankbestätigung:** Grundsätzlich erfolgt im Rahmen einer Bargründung der Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Bankbestätigung.<sup>60</sup>
- **Gründungsprüfung:** Bei einer Sachgründung muss eine Gründungsprüfung erfolgen, welche den Wert der Sacheinlage bestätigen müsste.<sup>61</sup>
- **Abschluss:** Gibt es die Gesellschaft bereits und wird für eine bestehende Gesellschaft zusätzlich die Konzession beantragt, so müsste ein entsprechender Nachweis durch Vorlage und Prüfung der bestehenden Abschlüsse bzw Zwischenabschluss im Zeitpunkt der Konzessionserlangung erfolgen.
- **Ev. Habensaldo des Bankkontos:** Unter Umständen genügt der FMA aber auch ein Nachweis durch Vorlage eines auf die Gesellschaft lautenden Bankkontos mit dem entsprechenden Habensaldo.

Grundsätzlich muss das Kapital erst ab dem Zeitpunkt der Konzessionserteilung in der geforderten Höhe gehalten werden. Allerdings ist zu beachten, dass die FMA den Nachweis bereits davor benötigt, um überhaupt erst die Konzession freizugeben.

### 8.3. Konzessionsverfahren

Das Konzessionsverfahren beginnt mit dem vollständigen Konzessionsantrag, über den innerhalb von drei Monaten entschieden wird. Vor dem Konzessionsantrag ist es ratsam, diesen mit der Finanzmarktaufsicht zu besprechen, um vorab abzuklären, welcher Konzessionsumfang benötigt wird. Dazu ist jedoch eine ausreichende schriftliche Darstellung des Geschäftsmodells (Business-Plan) notwendig.

<sup>58</sup> § 17 Abs. 3 ZaDiG 2018.

<sup>59</sup> § 17 Abs. 4 ZaDiG 2018.

<sup>60</sup> Näheres siehe § 10 GmbH-Gesetz (GmbHG).

<sup>61</sup> Zum Gründungsbericht bzw Gründungsprüfung siehe auch §§ 24 ff Aktiengesetz (AktG).

Im Konzessionsverfahren findet ein Hearing statt, in dem die Geschäftsleitererfordernisse überprüft werden.

## 9. Nebendienstleistungen

Fragen:

- 26.) Ist ein Zahlungsinstitut berechtigt, Zahlungssysteme zu betreiben?
- 27.) Kann ein Zahlungsinstitut auch einen Kredit gewähren?
- 28.) Welche Bedingungen sind bei der Kreditgewährung zu beachten?

Zahlungsinstitute sind berechtigt, Nebendienstleistungen zu erbringen.<sup>62</sup> Zu diesen zählen:

- 1) die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen, wie Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Verwahrungsdienstleistungen, Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie Datenspeicherung und -verarbeitung,<sup>63</sup>
- 2) Betrieb von Zahlungssystemen,
- 3) Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, sofern dem keine gemeinschaftsrechtlichen oder andere nationale Regelungen entgegenstehen.

Überdies ist es einem Zahlungsinstitut möglich, Kredite zu gewähren<sup>64</sup> wenn diese im Zusammenhang mit folgenden Zahlungsdienstleistungen stehen:

- 1) Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung<sup>65</sup>,
- 2) Issuing und Acquiring<sup>66</sup>

Bei der Kreditgewährung ist jedoch auf Folgendes zu achten:

- 1) Die Kreditgewährung stellt lediglich eine Nebentätigkeit dar, die im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgt.
- 2) Die Laufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen. Innerhalb dieser Zeit ist der Kredit vollständig zurückzuzahlen.
- 3) Der Kredit darf nicht aus Geldbeträgen gewährt werden, die für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorganges entgegengenommen oder gehalten werden.
- 4) Die Eigenmittel müssen überdies nach Auffassung der FMA jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen.

Eine solche Kreditgewährung gilt nicht als Kreditgeschäft iSd § 1 Abs 1 Z 3 BWG. Zu beachten ist allerdings, dass es sich um einen Grund für einen Konzessionsentzug handelt, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein sollte. Die FMA ist gesetzlich sogar dazu verpflichtet, in diesem Fall die Konzession zu entziehen, wenn das Zahlungsinstitut die Beschränkungen für die Gewährung von Krediten überschreitet oder Einlagen entgegennimmt oder E-Geld ausgibt. Der Konzessionsentzug ist streng genommen schon bei einmaliger Überschreitung durchzuführen, auch wenn diese unverschuldet oder nur fahrlässig begangen worden ist.

**Achtung:** Auch bei der Kreditgewährung als Nebenleistung iSd ZaDiG 2018 sind die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) zu beachten.

<sup>62</sup> § 7 Abs. 2 ZaDiG 2018.

<sup>63</sup> Wichtig ist die Abgrenzung zwischen der Neben- und der Haupttätigkeit. Eine Tätigkeit, die mehr Einnahmen erzielt als die Haupttätigkeit oder bei einer solchen mehr Personal eingesetzt werden muss, kann nicht mehr als Nebentätigkeit verstanden werden.

<sup>64</sup> § 7 Abs. 6 ZaDiG 2018.

<sup>65</sup> § 1 Abs 2 Z 4 ZaDiG 2018.

<sup>66</sup> § 1 Abs 2 Z 5 ZaDiG.



## 10. Agenten von Zahlungsinstituten

Fragen:

29.) Darf ein Zahlungsinstitut Agenten in Anspruch nehmen? Unter welchen Voraussetzungen?

30.) Welche Informationen sind der FMA betreffend Agenten zu erteilen?

31.) Wann darf ein Agent seine Tätigkeit aufnehmen?

Ein Zahlungsinstitut ist grundsätzlich berechtigt, seine Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen.<sup>67</sup> Davon ist die FMA allerdings vorab mittels schriftlicher Anzeige zu informieren. Die Aufnahme der Tätigkeit durch einen Agenten erfolgt jedoch erst nach Prüfung und Eintragung ins Zahlungsinstitutsregister. Insofern handelt es sich nicht um eine reine Anzeige- und Informationspflicht.

Das Zahlungsinstitut hat jedenfalls folgende Informationen schriftlich bekanntzugeben:

- 1) Name und Anschrift des Agenten,
- 2) Beschreibung von internen Kontrollmechanismen, die vom Agenten anzuwenden sind um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern,
- 3) Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung eines Agenten verantwortlichen Personen, die zur Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden, sowie einen Nachweis über ihre Zuverlässigkeit und fachliche Eignung.

Die Richtigkeit der Angaben wird von der Aufsichtsbehörde überprüft und kann im Zweifel durch weitere Maßnahmen kontrolliert werden. Bei Beauftragung eines Agenten, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, ist die FMA verpflichtet, Stellungnahmen über die Eignung und Zuverlässigkeit von den dort zuständigen Behörden einzuholen.

Wenn keine Zweifel bestehen, hat die Aufsichtsbehörde den Namen und die Anschrift des Agenten von österreichischen Zahlungsinstituten in das Zahlungsinstitutsregister einzutragen und das Zahlungsinstitut davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mit Eintragung kann der Agent seine Tätigkeit für das Zahlungsinstitut aufnehmen.

Auch Töchterunternehmen von Zahlungsinstituten können als Agenten für das Zahlungsinstitut tätig sein. Daher können sowohl natürliche als auch juristische Personen als Agenten fungieren. Wichtig ist jedenfalls, dass Agenten ihre Stellvertretung stets offenlegen, da sie sonst selbst haften.

Zahlungsagenten zählen genauso wie Zahlungsinstitute zu eigenständigen Mitgliedern des Fachverbands Finanzdienstleister auf Bundesebene bzw der jeweiligen Fachgruppe auf Landesebene. Dh, sie sind Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation, und zwar auch dann, wenn sie Zahlungsagenten von ausländischen Zahlungsinstituten sind.

<sup>67</sup> § 22 ZaDiG 2018.

## 11. Zahlungsinstitut als Finanzinstitut

Zahlungsinstitute gelten als Finanzinstitute nach § 1 Abs. 2 Z 7 BWG. Sie unterliegen daher wichtigen Bestimmungen wie dem Bankgeheimnis<sup>68</sup>, den Sorgfaltspflichten betreffend die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung<sup>69</sup>, Bezeichnungsschutz<sup>70</sup> sowie der Großkreditmeldungen<sup>71</sup>.

Betreffend letzteres unterliegen Zahlungsinstitute daher bei Gewährung eines Kredites oder bloßer Einräumung eines Kreditrahmens, wenn dieser einen Wert von Euro 350.000,- übersteigt, der Großkreditmeldung bei der Österreichischen Nationalbank (OeNB).<sup>72</sup> In Betracht kommen Fälle, die im Zusammenhang mit Zahlungsgeschäften mit Kreditgewährung<sup>73</sup> und Zahlungsinstrumentengeschäften<sup>74</sup> erfolgen. Nähere Informationen zur Großkreditevidenz finden Sie auch auf der Website der OeNB unter [www.oenb.at](http://www.oenb.at) unter der Rubrik „Statistik und Meldeservice“ - Unterrubrik „Meldeservice“.

## 12. Sonstige Hinweise

Fragen:

- 32.) In welcher Form müssen der FMA Änderungen bekannt gegeben werden?
- 33.) Dürfen Zahlungsdienste eines Wertpapierunternehmens auch für Wertpapierdienstleistungen verwendet werden?
- 34.) Wie sind Anzeigen an die FMA zu erstatten?
- 35.) Wo findet man das Zahlungsinstitutsregister?

Der Finanzmarktaufsicht (FMA) sind Firmenbuchnummer und jede Änderung derselben unverzüglich schriftlich anzuzeigen.<sup>75</sup>

Für die Konzession des Zahlungsinstitutes sollte eine neue Gesellschaft gegründet werden, da sonst Auslegung- und Abgrenzungskonflikte bei der Eigenkapitalunterlegung drohen. Zusätzlich dürfen Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte die finanzielle Solidität des Zahlungsinstitutes nicht beeinträchtigen können.<sup>76</sup>

Zahlungsdienste, die von Wertpapierunternehmen<sup>77</sup> erbracht werden, dürfen nicht für Wertpapierdienstleistungen verwendet werden.<sup>78</sup> Nach den erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers soll der Zweck dieser Bestimmung sein, dass Wertpapierunternehmen nicht die Möglichkeit haben, durch eine Konzession als Zahlungsinstitut das Verbot des Haltens von Geld zu „umgehen“.<sup>79</sup>

<sup>68</sup> §38 Abs. 4 BWG:

<sup>69</sup> § 40, 41 BWG.

<sup>70</sup> § 94 Abs. 3 BWG.

<sup>71</sup> § 75 Abs. 2 und 5 BWG.

<sup>72</sup> Gem § 75 BWG sind Kreditinstitute, Finanzinstitute (darunter fallen auch Zahlungsinstitute) sowie Unternehmen der Vertragsversicherung zur GKE-Meldung (Großkreditevidenz) verpflichtet. Näheres zur Meldepflicht findet sich in einer eigenen Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (GKM-V, Großkreditmeldungs-Verordnung).

<sup>73</sup> gem § 1 Abs. 2 Z 4 ZaDiG 2018.

<sup>74</sup> gem § 1 Abs. 2 Z 5 ZaDiG 2018.

<sup>75</sup> § 13 Abs. 4 ZaDiG 2018.

<sup>76</sup> § 10 Abs. 4 ZaDiG 2018. Unklar ist, wie die Abgrenzung dieser Bestimmung ausfallen soll, da jede Geschäftstätigkeit die finanzielle Solidität beeinträchtigen könnte.

<sup>77</sup> Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 3 und 4 WAG 2018.

<sup>78</sup> § 7 Abs. 4 ZaDiG 2018.

<sup>79</sup> Diese sicher von den Kreditinstituten geforderte Passage, die keinen europarechtlichen Hintergrund hat, zeigt, dass die Kreditinstitute sich erheblich vor der Konkurrenz von Wertpapierfirmen fürchten, obwohl bereits jetzt Wertpapierfirmen aus allen anderen europäischen Mitgliedstaaten in Österreich legal Kundengelder halten dürfen.

Generell sollte jedoch, wenn Geld gehalten wird, geprüft werden, ob eine Konzession vorliegt.

Zahlungsinstitute haben ihre Anzeigen gegenüber der FMA in elektronischer Form über die Incoming-Plattform zu erbringen.<sup>80</sup>

Die FMA ist darüber hinaus verpflichtet, ein Verzeichnis aller österreichischen Zahlungsinstitute und über deren Agenten zu führen.<sup>81</sup> Derzeit ist der Abruf von Zahlungsinstituten über das Tool der „Unternehmensdatenbank“ auf [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) möglich.

Autor:

Mag. Sandra Pfaffenlehner, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Mag. Annika Waschak, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Literatur:

- [1.] Weilingner, A. (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)
- [2.] Leixner, I.: Zahlungsdienstegesetz mit E-Geldgesetz 2010, Kurzkomentar, Wien 2011.
- [3.] Koch, B.: Zahlungsdienstegesetz, in: Bankarchiv, Dezember 2009.
- [4.] Fletzberger, B.: in: Geänderte Zahlungsdienstrichtlinie (PSD 2 bzw PSD II) verabschiedet, ZFR 8/2015.

Links:

- [1.] [Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/389 der Kommission \(27.11.2017\) - RTS](#)
- [2.] [Payment Service Directive \(PSD\) I - Richtlinie 2007/64/EG](#)
- [3.] [Payment Service Directive \(PSD\) II - Richtlinie \(EU\) 2015/2366](#)
- [4.] [Zahlungsdienstegesetz \(ZaDiG\) 2018](#)

**Disclaimer/Haftung:** Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

<sup>80</sup> Zur Incoming-Plattform [Incoming Plattform](#) der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) - Rechtliche Grundlagen - Unternehmen - Zahlungsinstitute - Incoming-Plattform).

<sup>81</sup> § 13 Abs. 2 ZaDiG 2018.

13. Anhang: Tatbestände und Dienstleistungen - Abgrenzung Zahlungsdienstleistungen<sup>82</sup>

§ 1 Abs 2 ZaDiG	Tatbestand	Definition	Abgrenzung zu anderen Tatbeständen des ZaDiG	Abgrenzung zu Tatbeständen des BWG
Z 1	Einzahlungsgeschäft	Zahlungskonto: <ul style="list-style-type: none"> <li>= Giro- oder Sparkonto (nicht Sparsbuch)</li> <li>Dienste <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einzahlungen</li> <li>○ Abhebungen</li> </ul> </li> </ul>	nicht unter Z 1 fallen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Überweisung → Z 3</li> <li>Finanztransfergeschäft → Z 6 (Einzahlung zwar bar, aber nicht auf Konto des Finanztransferanbieters)</li> </ul>	= Einlagengeschäft nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG, wenn Konto bei ein- und auszahlenden Institut
Z 2	Auszahlungsgeschäft	Zahlungskonto: <ul style="list-style-type: none"> <li>= Giro- oder Sparkonto (nicht Sparsbuch)</li> <li>Dienste <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abhebungen</li> </ul> </li> </ul>	nicht unter Z 1 fallen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Überweisung → Z 3</li> <li>Finanztransfergeschäft → Z 6</li> </ul>	= Einlagengeschäft nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG, wenn Konto bei ein- und auszahlenden Institut
Z 3	Zahlungsgeschäft	Arten <ul style="list-style-type: none"> <li>Lastschriftgeschäft</li> <li>Zahlungskartengeschäft</li> <li>Überweisungsgeschäft</li> </ul>	siehe Z 3 lit a bis c	siehe Z 3 lit a bis c
Z 3 lit a	Lastschriftgeschäft	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Unterfall Zahlungsgeschäft</li> <li>Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder einem anderen Zahlungsdienstleister</li> </ul>	nicht unter Z 3 lit a fallen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Barüberweisungen → Z 1</li> <li>neu: ZI kann die auf den Einziehungsauftrag folgende Überweisung selbst vornehmen und ZI kann Zahlerkonto oder Empfängerkonto selbst führen (bisher nur KI vorbehalten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>entspricht Girogeschäft nach § 1 Abs 1 Z 2 BWG</li> <li>nun von ZaDiG 2018 gedeckt</li> </ul>
Z 3 lit b	Zahlungskartengeschäft	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Unterfall Zahlungsgeschäft</li> <li>Zahlungsvorgänge mittels Zahlungskarte (Bankomat)</li> </ul>	nicht unter Z 3 lit b fallen: <ul style="list-style-type: none"> <li>verzögerte Abbuchung = Stundung, kein Kredit</li> <li>bloße Ausgabe der Debitkarte → Z 5</li> </ul>	Debitkarte = <ul style="list-style-type: none"> <li>bloß technischer Zugang</li> <li>deckt sich mit § 1 Abs 1 Z 6 BWG</li> <li>bloße Ausgabe nach BWG nicht konzessionspflichtig, aber jetzt nach Z 5 ZaDiG 2018</li> </ul>

<sup>82</sup> Näheres siehe auch Artikel-Nr. 116 f in: Zeitschrift für Finanzmarktrecht (ZFR 5/2009), S 170-183.

Legende:

BWG = Bankwesengesetz

KI = Kreditinstitut

ZaDiG = Zahlungsdienstegesetz

ZI = Zahlungsinstitut

§ 1 Abs 2 ZaDiG	Tatbestand	Definition	Abgrenzung zu anderen Tatbeständen des ZaDiG	Abgrenzung zu Tatbeständen des BWG
Z 3 lit c	Überweisungs-geschäft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• = Unterfall Zahlungsgeschäft</li> <li>• bargeldloser Zahlungsverkehr</li> <li>• bloß technische Unterstützungsleistungen - weiterhin nicht konzessionspflichtig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überweisung auf Anstoß mit Zahlungskarte → Z 3 lit b</li> <li>• Bareinzahlung, um Kontoguthaben zu haben → Z 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• deckt sich mit Girogeschäft nach § 1 Abs 1 Z 2 BWG</li> <li>• Halten von E-Geld = kein Einlagengeschäft nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG</li> </ul>
Z 4	Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung	<p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditgewährung ausschließlich im Rahmen mit Zahlungsgeschäften nach Z 3</li> <li>• nicht mehr als 12 Monate</li> <li>• keine Kreditgewährung aus entgegengenommenen Geldbeträgen</li> </ul>	kein vergleichbarer Tatbestand	<p>ZaDiG 2018 im Vergleich zu BWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Entgegennahme von Einlagen</li> <li>• keine Ausgabe von Schuldverschreibungen</li> </ul>
Z 5	Zahlungs-instrumente-geschäft	<p>Fälle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungsinstrument = Zugangsschlüssel zu bestehenden Zahlungssystemen zB Karte mit PIN oder auch Authentifizierungsprotokoll bei PC oder Handy (Ausgabe der Geräte ist nicht konzessionspflichtig)</li> <li>• Acquiring = Einzug der Forderung für Händler, periodische Überweisung an diesen, kann mit Zahlungsgarantie verbunden sein</li> </ul>	Überweisung mittels Karte ausgelöst → Überweisung selbst → Z 3 lit b (oder Girogeschäft nach § 1 Abs 1 Z 2 BWG)	Kreditierung nach ZaDiG 2018 macht Zahlungsinstrument nicht zur Kreditkarte nach § 1 Abs 1 Z 6 BWG
Z 6	Finanztransfer-geschäft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transfer und Bereitstellung von Geldbeträgen bei Zahlungsempfänger</li> <li>• = Bareinzahlung oder -abhebung bei Vertriebsstelle → Nutzung bestehender Zahlungssysteme</li> <li>• keine physischen Geldtransporte</li> </ul>	wird Überweisung von Finanztransferanbieter selbst durchgeführt, dann → Z 4, sonst Z 6	früher Bankgeschäft nach § 1 Abs 1 Z 23 BWG → entfällt

§ 1 Abs 2 ZaDiG	Tatbestand	• Definition	Abgrenzung zu anderen Tatbeständen des ZaDiG	Abgrenzung zu Tatbeständen des BWG
Z 7	Zahlungsauslösedienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienst, bei dem auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird.</li> </ul>	Zugriff auf Zahlungskonto über technische Schnittstelle (API) wird das Zahlungskonto vom gleichen Zahlungsinstitut geführt, dann Überweisungsgeschäft	
Z 8	Kontoinformationsdienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Online-Dienste zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das oder die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält</li> </ul>	nicht zu verwechseln mit einem Kontoauszug des kontoführenden Zahlungsinstituts, dieser ist in den §§ 53 und 54 ZaDiG 2018 geregelt	